OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751191/2/KLi

Datum:
Linz, 3. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 30. Dezember 2020 der T B & M GmbH, vertreten durch die M & P Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 9. Dezember 2020, GZ: Pol-303-SR12-101-2020/2, betreffend Abweisung eines Antrages auf Vergütung für den Verdienstentgang nach § 32 Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 9. Dezember 2020, GZ: Pol-303-SR12-101-2020/2, wies der Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung für den Verdienstentgang nach § 32 EpidemieG ab.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass gemäß § 1 COVID-19-MG der BMSGPK durch Verordnung unter anderem „das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen“ untersagen könne, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich sei. Gestützt auf diese Bestimmung sei die COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 mit Wirkung von 16. März 2020 erlassen worden. Diese Verordnung sei mehrmals abgeändert und regelmäßig, für kurze Zeit befristet, verlängert worden. Diese sei bis 30. April 2020 in Geltung gestanden. §§ 20, 32 Epidemiegesetz würden nach Auffassung des VfGH nicht die Notwendigkeit einer großflächigen Schließung aller, oder zumindest einer Vielzahl von Kundenbereichen von Unternehmen infolge einer Pandemie berücksichtigen. Das COVID-19-MG sei nach den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes nicht verfassungswidrig. Es liege kein Verstoß gegen das Recht auf Unversehrtheit des Eigentums sowie keine Auferlegung eines Sonderopfers vor. Ebenso wenig liege ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz oder gegen den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz vor. Die Bf habe auch kein Vorbringen erstattet, dass vor dem COVID-19-MG eine Rechtslage bestanden hätte, bei der bestimmte Dispositionen oder sonstige (nunmehr frustrierte) Verhaltensweisen von Betreibern gewerblicher Unternehmungen iSd § 20 Epidemiegesetz durch den Gesetzgeber geradezu angeregt und gefördert worden wären, die sich durch das Inkrafttreten des COVID-19-MG als nachteilig erwiesen hätten. Daher sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 30. Dezember 2020 rechtzeitig Beschwerde.

Begründend führte die Bf Folgendes aus:

„Die Beschwerdeführerin erhebt gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 09.12.2020, Pol-303-SRI2-64-2020/1, zugestellt am 17.12.2020, somit fristgerecht

BESCHWERDE

an das Verwaltungsgericht.

Der Bescheid wird zur Gänze angefochten.

1. Sachverhalt:

Mit Antrag vom 12.06.2020 hat die Beschwerdeführerin die Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 betreffend der Betriebsstätte B T am Standort W (m c Wels) in Höhe von EUR 709.047,21 inkl. USt. gestellt.
Die Beschwerdeführerin war auf Grund der durch die Maßnahmenverordnung und die Verordnung BGBl II 98/2020 verfügten Beschränkungen des Betriebes gemäß § 20 Epidemiegesetz im Zeitraum der Gültigkeit der Verordnungen (16.03.2020 bis 30.04.2020) an der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit an der Betriebsstätte T W (m c Wels), beschränkt.
Auf Grund der durch die Lockerungsverordnung verfügten Beschränkungen des Betriebes gemäß § 20 Epidemiegesetz ist die Beschwerdeführerin weiterhin an der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit an der Betriebsstätte T in W (m c Wels), beschränkt.

Im Zeitraum von 16.03.2020 bis 30.04.2020 (uneingeschränktes Betretungsverbot shut down Phase) erlitt die Beschwerdeführerin, bemessen nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen für diese Erwerbstätigkeit einen Rückgang des wirtschaftlichen Einkommens (Umsatzverlust) in Höhe von

EUR 315.675,95 inkl. USt.

Im Zeitraum von 01.05.2020 berechnet bis 30.10.2020 (insb. Einschränkungen durch Hygienemaßnahmen wie Abstandbestimmungen, Mund-Nasen-Schutz, Limitierung der Kundenzahl) erlitt und erleidet die Beschwerdeführerin, bemessen nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen für diese Erwerbstätigkeit einen Rückgang des wirtschaftlichen Einkommens (Umsatzverlust) in Höhe von

EUR 393.371,26 inkl. USt.

Die durch die behördlich angeordnete Betriebsbeeinträchtigung erlittenen Vermögensnachteile und der dadurch erlittene Verdienstentgang beträgt somit insgesamt vorläufig

EUR 709.047,21 inkl. USt.

2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dieser Antrag ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens abgewiesen.

3. Die Beschwerde ist rechtzeitig, weil der angefochtene Bescheid am 17.12.2020 zugestellt wurde.

4. Rechtsverletzung:
Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Bescheid in ihrem Recht auf Zuerkennung einer Entschädigung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 bei Vorliegen der

gesetzlichen Voraussetzung verletzt worden.
Der angefochtene Bescheid leidet an formellen und materiellen Rechtsmängeln.
Die formellen Rechtsmängel liegen darin, dass zur Höhe des Verdienstentganges kein Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde.
Die materiellen Fehler bestehen darin, dass die Behörde erster Instanz zu Unrecht das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Entschädigung in Abrede stellt.

Auf Grund der
1. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (die "Maßnahmenverordnung"), BGBl II Nr. 96/2020; der
2. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl II Nr. 98/2020; und der
3. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnmig - COVID-19-LV; die "Lockerungsverordnung"), BGBl II Nr. 197/2020
wurde mit Wirkung ab 16.03.2020 das Betreten des von der Beschwerdeführerin betriebenen B T in W (m c Wels), massiven Beschränkungen unterworfen.
Durch § 1 der Maßnahmenverordnung wurde das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben (von einzelnen Ausnahmen des § 2 Abs 1 abgesehen) untersagt. Für die gemäß § 2 Abs 1 der Maßnahmenverordnung vom Betretungsverbot ausgenommenen Betriebe galt ab 14.04.2020 eine Pflicht zum Tragen von den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtungen ("MNS") und eine 1 m Abstandspflicht.
Das Betretungsverbot wurde mit Verordnung BGBl II Nr. 151/2020 mit Wirkung ab 14.04.2020 dahingehend modifiziert, dass das verfügte Betretungsverbot nicht für den Kundenbereich von sonstigen Betriebsstätten des Handels galt, wenn der Kundenbereich im Inneren maximal 400 m^2 beträgt.
Das (ursprünglich bis 22.03.2020 angeordnete) Betretungsverbot wurde mit den Verordnungen BGBl II Nr. 112/2020 und 151/2020 verlängert. Mit Ablauf des 30.04.2020 trat die Maßnahmenverordnung außer Kraft und wurde durch die Lockerungsverordnung ersetzt.
Da das Unternehmen der Beschwerdeführerin am Standort in W (m c Wels), eine sonstige Betriebsstätte des Handels mit einem Kundenbereich im Inneren von mehr als 400 m^2 betreibt und somit weiterhin der Beschränkungen in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr. 151/2020 vom 09.04.2020 unterlag, sind die Beschränkungen der vorbezeichneten Verordnungen erst mit Ablauf des 30.04.2020, 24 Uhr, durch die COVID-19-LV, BGBl II Nr. 197/2020 außer Kraft getreten.
Ab dem 01.05.2020 war beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine MNS zu tragen (§ 1 Abs 2 der Lockerungsverordnung). Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist unter der Voraussetzung zulässig, dass 1 m Abstand eingehalten wird, Mitarbeiter und Kunden MNS tragen und pro Kunde 10 m^2 Fläche zur Verfügung stehen (§ 2 der Lockerungsverordnung).
Die Betriebsstätte T am Standort in W (m c Wels), war und ist von allen bezeichneten

Beschränkungen unmittelbar rechtlich betroffen. Die bezeichneten Beschränkungen sind Beschränkungen der Betriebsstätte der Beschwerdeführerin im Sinne des § 20 Abs 2 Epidemiegesetz 1950.

Die durch die Maßnahmenverordnung, die Verordnung BGBl II 98/2020 und die Lockerungsverordnung verfugten Beschränkungen des Betriebes gemäß § 20 Epidemiegesetz stützen sich auf die §§ 1 und 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I Nr. 12/2020 idF BGBl I Nr. 23/2020. Da in § 4 Abs 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (§ 12 Abs 2) geregelt wurde, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung kommen, im Übrigen aber die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 unberührt bleiben (Abs 3), steht im gegenständlichen Fall schon nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 zu, weil durch diese Verordnungen keine Schließung einer Betriebsstätte verfugt wurde, sondern die Betriebsstätte der Beschwerdeführerin lediglich im Betrieb beschränkt wurde.

5. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes G 202/2020-20 vom 14.07.2020 steht dieser Auffassung nicht entgegen.

In der Entscheidung G 202/2020-20 führt der VfGH auf Seite 48 daher ausdrücklich aus: "Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung gemäß Art. 139 B-VG bzw. der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art. 140 B-VG auf die Erörterung der aufgeworfenen Fragen zu beschränken. Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen gesetzwidrig bzw. verfassungswidrig ist."

Bei neu aufgekommenen Fragen ist daher die Entscheidung G 202/2020-20 vom 14.07.2020 nicht präjudiziell. Nicht geltend gemacht wurde aber relevant ist die Verordnung BGBl. II Nr. 74 vom 28.02.2020 betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 ("2019 neuartiges Coronavirus") mit folgendem Wortlaut: "Die in § 20 Abs 1 bis 3 des Epidemiegesetzes 1950, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Vorkehrungen können auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 ("2019 neuartiges Coronavirus") getroffen werden."

Damit hat sich der Verordnungsgeber schon auf die Erlassung von Verordnungen nach dem Epidemiegesetz vorbereitet, weil derartige Verordnungen nur zulässig sind, wenn eine Krankheit zum Katalog des § 20 Epidemiegesetz gehört, wobei dieser Katalog durch Verordnung erweitert wurde.

Schon am 28.02.2020 hat sich daher der Verordnungsgeber auf Verordnungen nach dem Epidemiegesetz vorbereitet und offensichtlich erst danach versucht, die Anwendung des Epidemiegesetzes durch verfassungsrechtlich unzulässige Maßnahmen auszuhebeln. Diese spezielle Verordnung geht also über die Aufnahme des "2019 neuartiges Coronavirus" durch Verordnung BGBl. II Nr. 15/2020 vom 26.01.2020 hinaus.

Insbesondere ist bei diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14.07.2020 folgendes noch nicht beurteilt worden:

§ 4 Abs 2 bzw § 12 Abs 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes bestimmt nur, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung kommen, im Übrigen aber die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 unberührt bleiben. Wie bereits die Überschrift des § 20 Epidemiegesetz 1950 zeigt, kann sowohl eine Betriebsschließung als auch eine Betriebsbeschränkung festgelegt werden. Es wurden durch die angeführten Verordnungen keine Betriebsstätten geschlossen. Vielmehr wurden sie in ihrem Betrieb beschränkt, weil sie durch das Betretungsverbot durch Kunden nicht aufgesucht werden konnten. Dass die

Betriebsbeschränkung aufgrund des Grundsatzes „argumentum a maiori ad minus“ wie auch die Betriebsschließung zu einem Ausschluss der Anwendbarkeit des Epidemiegesetzes 1950 fuhren würde, ist schon aufgrund des Fehlens einer planwidrigen Lücke ausgeschlossen. Der Gesetzgeber hat sich bei der Entscheidung über die Festlegung des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Epidemiegesetzes 1950 bei der Möglichkeit der Wahl zwischen dem Ausschluss der Anwendbarkeit des Epidemiegesetzes 1950 bei Betriebsschließung, bei Betriebsbeschränkungen oder bei beidem dafür entschieden, dass dies nur bei Betriebsschließungen der Fall sein soll.
Diese Frage stellt sich auf einfachgesetzlicher Ebene und war vom VfGH nicht im Detail zu beurteilen.

Aus all diesen Gründen ist daher der gegenständliche Antrag berechtigt.

Die Beschwerdeführerin stellt daher nachstehenden

BESCHWERDEANTRAG:

Das Verwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 09.12.2020, Gz. Pol-3 03-SRI2-64-2020/1, zugestellt am 17.12.2020 dahingehend abändern, dass der Beschwerdeführerin für die Betriebsstätte T am Standort W (m c Wels) eine Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 in der gesetzlichen Höhe, mindestens in Höhe EUR 709.047,21 gewährt wird.
In eventu möge das Verwaltungsgericht die Angelegenheit zur neuerlichen Behandlung und Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 21. Jänner 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte – entgegen dem darauf gerichteten Parteienantrag – von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf ist Betreiberin einer Filiale des B T an der Adresse W (m c Wels).

II.2. Mit Eingabe vom 29. Mai 2020 beantragte die Bf die Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 EpidemieG für die Zeit ab 16.03.2020 bis 30.10.2020.

II.3. Das Unternehmen der Bf war in der Zeit von 16. März 2020 bis 30. April 2020 geschlossen. Die Bf macht für diese Zeit einen Verdienstentgang in Höhe von EUR 315.675,95 inkl. USt. geltend.

Die Bf geht außerdem davon aus, dass sie auch in der Zeit von 1. Mai 2020 bis 30. Oktober 2020 Umsatzeinbußen erleiden wird, die sie insb. mit Einschränkungen durch Hygienemaßnahmen wie Abstandsbestimmungen, Mund-Nasen-Schutz, etc. begründet. Die Bf schätzt diese Umsatzeinbußen mit EUR 393.371,26 inkl. USt ein.

Die Bf beziffert somit die im Zeitraum von 16. März 2020 bis 30. Oktober 2020 erlittenen Vermögensnachteile und den erlittene Verdienstentgang vorläufig in der Höhe von EUR 709.047,21 inkl. USt.

II.4. Von Seiten der belangten Behörde wurden im Zeitraum vom 16. März 2020 bis 30. Oktober 2020 gegenüber der Bf keine individuellen Maßnahmen nach dem EpidemieG verhängt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und aus der Beschwerde.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpidemieG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 23/2021, lauten:

„Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen.

§ 20. (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde.

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der

Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.
(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.
(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt.
[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.
[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[...]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
[...]
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde."

IV.2. Gemäß Art. 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus") erlassen und die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26. Juni 1957 über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind, geändert wird, BGBl. II Nr. 74/2020, können die in § 20 Abs. 1 bis 3 des EpidemieG, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Vorkehrungen auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus") getroffen werden.

IV.3.1. Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2020 lautete auszugsweise:

„Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.
[…]

Inkrafttreten

§ 4. […]
(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.
(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.
[…]“

IV.3.2. Das novellierte Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 idgF BGBl. I Nr. 23/2021 normiert die diesbezüglich oben angeführten Bestimmungen nahezu inhaltsgleich wie folgt:

„Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3 (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung
1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
2. das Betreten und das Befahren von Arbeitsorten oder nur bestimmten Arbeitsorten gemäß § 2 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und
3. das Benutzen von Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von

Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.
[...]

Inkrafttreten.

§ 12. [...]
(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.
(2) Wurde eine Verordnung gemäß § 3 erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.
(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.
[...]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Wie unter Punkt II. festgestellt, betreibt die Bf ein B. Das Unternehmen der Bf war in der Zeit von 16. März 2020 bis 30. April 2020 geschlossen. Die Bf machte mit Eingabe vom 29. Mai 2020 für diese Zeit einen Verdienstentgang in Höhe von EUR 315.675,95 inkl. USt. geltend und schätzte für die Zeit von 1. Mai 2020 bis 30. Oktober 2020 noch nicht feststehende Umsatzeinbußen mit EUR 393.371,26 inkl. USt ein.

Es ist nun unstrittig, dass von Seiten der belangten Behörde keinerlei Maßnahme nach § 20 EpidemieG gegen die Bf gesetzt wurde. Die sogenannten „Betriebsbeschränkungen“ erfolgten auf Basis der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020.

V.2. § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 untersagte ab 16. März 2020 das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben.

Diese Bestimmung trat mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

Sodann trat am 1. Mai 2020 die COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 in Kraft, deren § 2 Abs 1 das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten unter folgenden Voraussetzungen für zulässig erklärt:
1. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
2. Kunden haben eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

3. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.
4. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 10 m^2 zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 10 m^2, so darf jeweils nur ein Kunde die Betriebsstätte betreten. Bei Betriebsstätten ohne Personal ist auf geeignete Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen.
5. Für baulich verbundene Betriebsstätten (z. B. Einkaufszentren, Markthallen) gilt Z 4 mit der Maßgabe, dass die Flächen der Kundenbereiche der Betriebsstätten und des Verbindungsbauwerks zusammenzuzählen sind und dass sich sowohl auf der so ermittelten Fläche als auch im Kundenbereich der jeweiligen Betriebsstätten maximal so viele Kunden gleichzeitig aufhalten dürfen, dass pro Kunde 10 m^2 der so ermittelten Fläche bzw. des Kundenbereichs der Betriebsstätte zur Verfügung stehen.

In weiterer Folge fanden weitere Novellen der COVID-19-Lockerungsverordnung statt: BGBl. II Nr. 207/2020; BGBl. II Nr. 231/2020; BGBl. II Nr. 239/2020; BGBl. II Nr. 246/2020; BGBl. II Nr. 266/2020; BGBl. II Nr. 287/2020; BGBl. II Nr. 299/2020; BGBl. II Nr. 332/2020; BGBl. II Nr. 342/2020; BGBl. II Nr. 398/2020; BGBl. II Nr. 407/2020; BGBl. II Nr. 412/2020; BGBl. II Nr. 446/2020; BGBl. II Nr. 455/2020; BGBl. II Nr. 456/2020; BGBl. II Nr. 463/2020; BGBl. II Nr. 485/2020 (VfGH).

V.3. Die Bf beantragte eine Vergütung von Verdienstentgängen ab 16. März 2020 gestützt auf § 32 Epidemiegesetz, insbesondere Verdienstentgänge in der Zeit von 16. März 2020 bis 30. April 2020 und Umsatzeinbußen ab 1. Mai 2020 bis 30. Oktober 2020.

V.4. § 1 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, ermächtigt beim Auftreten von COVID-19 den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zu untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Sowohl § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 als auch die COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 wurden aufgrund von § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz erlassen.

Gemäß § 4 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes bleiben die Bestimmungen des Epidemiegesetzes zwar unberührt, jedoch schränkt § 4 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes dies insofern ein, als darin geregelt wird, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs einer aufgrund von § 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassenen Verordnung nicht zur Anwendung gelangen. Die in der Beschwerde vorgenommene Differenzierung zwischen Betriebsschließung und -beschränkung, die der Systematik des Epidemiegesetzes folgt, ist im hier zu beurteilenden Fall nicht von Relevanz. Dies ergibt sich aus teleologisch-systematischer Zusammenschau von § 1 und § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz. Schließlich werden die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend Betriebsschließungen bei vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach § 1 leg. cit. erlassenen Verordnungen für unanwendbar erklärt.

De maiore ad minus ergibt sich, dass auch die Anwendung der ebenfalls in § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz angeordneten Beschränkungen in den weiten Begriff der Schließung zu inkludieren ist. Folgte man der in der Beschwerde vorgebrachten Argumentation würde im Ergebnis eine gänzliche Betriebsschließung in eine Entschädigungslosigkeit münden, wohingegen gelindere Beschränkungen entschädigt werden würden.

V.5. In der Beschwerde wurde argumentiert, die sich aus der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020, sowie deren Nachfolgebestimmungen und der Verordnung BGBl. II Nr. 197/2020 ergebenden Vorschriften würden Betriebsbeschränkungen gem. § 20 EpidemieG darstellen.

Jedoch ergibt sich klar aus dem Wortlaut des § 20 Abs. 2 leg. cit., dass Betriebsbeschränkungen nur individuell mittels Bescheid verfügt werden können, da dort auf den „Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte“ abgestellt wird. Folglich können die mittels Verordnung generell angeordneten Einschränkungen nicht als solche Beschränkungen qualifiziert werden.

Aus diesem Grund ist aus der Argumentation der Bf hinsichtlich § 4 Abs. 2 und 3 COVID-19-MaßnahmenG nichts zu gewinnen. In § 4 Abs. 3 leg. cit. wird bloß festgehalten, dass das COVID-19-MaßnahmenG dem EpidemieG nicht materiell derogiert. Aus der dadurch klargestellten Weitergeltung des EpidemieG neben dem COVID-19-MaßnahmenG kann jedoch keine (partielle) Anwendbarkeit der Vergütungsvorschriften abgeleitet werden.

Durch § 4 Abs. 2 COVID-19-MaßnahmenG ist ausdrücklich intendiert und normativ festgehalten, dass in einem derartigen Fall keine Betriebsschließung bzw. -beschränkung nach § 20 EpidemieG angeordnet werden sollte, weshalb

Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 Abs. 1 Z 5 EpidemieG per se schon ausgeschlossen sind (vgl VfGH 14.7.2020, G 202/2020, V 408/2020, RN 94). Der Verfassungsgerichtshof sprach ferner aus, dass eine durch § 1 und § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 bewirkte Entschädigungslosigkeit nicht verfassungswidrig ist. Vor diesem Hintergrund kann auch den Bedenken hinsichtlich der Aspekte, dass sämtliche Bestimmungen in Vorschriften betreffend Förderungen keinen Rechtsanspruch enthalten und die Fördermaßnahmen zu keiner vollständigen Ersatzleistung führen würden, nicht Rechnung getragen werden.

V.6. Im Einzelnen führte der Verfassungsgerichtshof Nachfolgendes aus:

V.6.1. Die durch § 1 und § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 bewirkte Entschädigungslosigkeit der Eigentumsbeschränkung stellt keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums dar. Der Gesetzgeber hat das Betretungsverbot nicht als isolierte Maßnahme erlassen, sondern dieses in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet, das funktionell darauf abzielt, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Betretungsverbotes auf die davon betroffenen Unternehmen bzw. allgemein die Folgen der COVID-19-Pandemie abzufedern.

So hatten bzw. haben betroffene Unternehmen insbesondere die Möglichkeit, Beihilfen bei Kurzarbeit gemäß § 37b AMSG zu erhalten. Als weitere Unterstützungs- und Fördermaßnahme wurden ein Härtefallfonds und ein COVID-19-Krisenbewältigungsfonds eingerichtet sowie ein Fixkostenzuschuss geregelt.

Neben diesen finanziellen Unterstützungsleistungen wurde gemäß § 1155 Abs. 3 ABGB normiert, dass Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen auf Verlangen des Arbeitgebers in dieser Zeit Urlaubs- und Zeitguthaben verbrauchen. Außerdem waren alle Handels- und Dienstleistungsunternehmen von diesem Betretungsverbot betroffen. Die behauptete Verfassungswidrigkeit im Lichte des Grundrechtes auf Eigentum gemäß Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK sowie wegen eines gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 2 StGG und Art. 7 B-VG verstoßenden „Sonderopfer“ liegt somit nicht vor.

V.6.2. Aus diesen Gründen bestehen auch Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht. § 20 und § 32 Epidemiegesetz berücksichtigen nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht die Notwendigkeit einer großflächigen Schließung aller – oder zumindest einer Vielzahl von – Kundenbereiche(n) von Unternehmen infolge einer Pandemie. Der Gesetzgeber des Epidemiegesetzes 1950 ging vielmehr davon aus, dass – im Rahmen einer lokal begrenzten Epidemie – einzelne Betriebsstätten, von denen eine besondere Gefahr ausgeht (so ausdrücklich § 20 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950), geschlossen

werden müssen, um ein Übergreifen der Krankheit auf andere Landesteile zu verhindern. Der Nachteil, der diesen (vereinzelten) Betrieben durch eine Betriebsschließung entsteht, soll durch einen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 ausgeglichen werden.

Eine großflächige Schließung von Betriebsstätten hatte der Gesetzgeber des Epidemiegesetzes 1950 demgegenüber nicht vor Augen (vgl. ErläutRV 22 BlgHH 21. Session, 26 zur – insoweit vergleichbaren – Vorgängerbestimmung des § 20 des Gesetzes vom 14. April 1913 betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten). Auch dieses Vorbringen vermag daher eine unsachliche Differenzierung nicht aufzuzeigen.

V.6.3. Auch ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz liegt nicht vor. Die behauptete nachträgliche Beeinträchtigung einer vom verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz umfassten Vertrauensposition liegt bereits deshalb nicht vor, weil es sich bei der in § 32 Epidemiegesetz 1950 vorgesehenen Vergütung für den Verdienstentgang um keine rechtliche Anwartschaft (sogenanntes "wohlerworbenes Recht") handelt; einem allfälligen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 steht keine Beitragszahlung oder sonstige Leistung des Berechtigten gegenüber (vgl. Holoubek, Art 7 B-VG, in: Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 14. Lfg., 2018, Rz 395).

Auch das in § 4 Abs. 1a COVID-19-Maßnahmengesetz vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten des § 4 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 mit 16. März 2020 begegnet aus Sicht des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes keinen Bedenken: Der Ausschluss der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten war bereits in der - am 16. März 2020 in Kraft getretenen - Stammfassung des § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I 12/2020, enthalten. Mit der Novellierung BGBl. I 16/2020 wurde die Bestimmung lediglich insofern präzisiert, als die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten "im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Verordnung" nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz nicht gelten. Eine rückwirkende Beeinträchtigung einer Vertrauensposition ist darin nicht zu erblicken.

V.7. Außerdem brachte die Bf vor, dass SARS-CoV-2 durch die Verordnung BGBl. II Nr. 74/2020 im Sinne des § 20 Abs. 4 EpidemieG zu einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit gemacht wurde, die die Vorkehrungen nach § 20 Abs 1 bis 3 EpidemieG ermöglicht. Die Bf führt aus, der Verordnungsgeber habe sich damit schon auf die Erlassung von Verordnungen nach dem EpidemieG vorbereitet und erst später versucht, die Anwendung des EpidemieG durch verfassungsrechtlich unzulässige Maßnahmen auszuhebeln. Dem ist allerdings

entgegenzuhalten, dass § 20 EpidemieG – wie bereits oben festgestellt wurde – keine Grundlage für behördliches Handeln mittels genereller Normen bietet. Zwar wurde mit dieser Verordnung auf COVID-19 reagiert, allerdings existierte damit nach wie vor nur eine Grundlage für die Beschränkung bzw. Schließung einzelner Betriebe durch individuelle Anordnung. Ein flächendeckendes Vorgehen wurde dadurch nicht ermöglicht. Dies führte auch der Verfassungsgerichtshof aus und nahm dabei auf die Erwägungen des historischen Gesetzgebers Bezug (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 Rz 120 unter Verweis auf ErläutRV 22 BlgHH 21. Session, 26).

V.8. Im Ergebnis ist mit Blick auf die klare höchstgerichtliche Judikatur zu konstatieren, dass kein Anspruch der Bf auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 EpidemieG zu Recht besteht und die von der Bf dargelegten (verfassungsrechtlichen) Bedenken bzw. Argumente im Lichte der aktuellen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht geteilt werden können.

V.9. Über einen dem Grunde nach nicht zu Recht bestehenden Anspruch sind auch der Höhe nach keine weiteren Erwägungen anzustellen.

V.10. Soweit die Bf auch schon für die Zeit von 1. Mai 2020 bis 30. Oktober 2020 Verdienstentgänge geltend macht, ist noch festzuhalten, dass diese auf einer Prognose der Bf beruhen und im Antragstellungszeitpunkt sowie auch im Beschwerdezeitpunkt noch nicht tatsächlich eingetreten waren. Für in der Zukunft liegende Ereignisse sieht das Epidemiegesetz allerdings keine – gleichsam präventive – Entschädigung vor.

V.11. Auch die neue Rechtslage iZm dem COVID-19-Maßnahmengesetz bzw den darauf basierenden Verordnungen führt zu keiner abweichenden rechtlichen Beurteilung.

V.12. Der Verfassungsgerichtshof sieht in seiner jüngsten Rechtsprechung keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen einen derartigen Ausschluss eine Entschädigung nach dem Epidemiegesetz. Insbesondere ist zu bedenken, dass § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl. I Nr. 23/2020 keineswegs nur an Betriebsschließungen anknüpft, sondern viel mehr an (alle) mittels Verordnungen nach § 1 leg. cit. verfügten Maßnahmen, und für diese die Anwendung der Bestimmungen über Betriebsschließungen, sohin auch das diesbezügliche Entschädigungsrecht des Epidemiegesetzes 1950 (§ 32 Abs. 1 Z 4 und 5 leg. cit.), ausschließt. Dies gilt auch, wen auf Grundlage von § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz keine Betretungsverbote, sondern bloß (minder eingreifende) Maßnahmen verfügt werden (VfGH jeweils vom 26.11.2020, E 3412/2020-10, E 3417/2020-8). Der Verfassungsgerichtshof hegt auch keine Bedenken gegen die in § 32 Abs. 1 Z 7 Epidemiegesetz 1950 zum Ausdruck kommende Differenzierung, wonach zwar Entschädigungen im Falle kleinräumiger Verkehrsbeschränkungen

(§ 24 leg. cit.), nicht jedoch im Falle – letztendlich alle betreffender – Verkehrsbeschränkungen gewährt werden (VfGH 26.11.2020, E 3544/2020-8).

V.13. Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 9. Dezember 2020, GZ: 2Pol-303-SR12-101-2020/2, betreffend Abweisung des Antrages auf Vergütung für den Verdienstentganges bzw. auf prognostizierte Umsatzeinbußen (sei es wegen Betriebsschließungen und/oder Betriebsbeschränkungen) nach dem Epidemiegesetz, war daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang in Zusammenhang mit COVID-19 noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte^{2}, E 284 ff zu § 34 VwGG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen und aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 14.7.2020, Zln. G 202/2020, V 408/2020, klar (gestellt) und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht (mehr) vorliegt (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer